

Ausfertigung

proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 89  
5 MAR 2008

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
VERWALTUNGSGERICHT**



**Eingang am**  
19. DEZ. 2008  
dpp Rechtsanwälte  
Drewing, Priess u. Partner

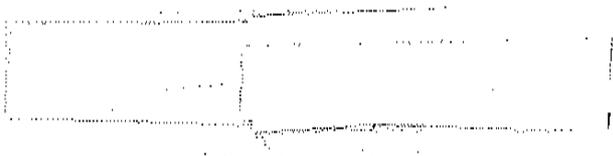
Ausgefertigt  
17. DEZ. 2008  
Schleswig, den .....  
*Pauls*  
.....  
Justizangestellte  
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle  
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts

Az.: 12 A 104/08

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache



Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Drewing und andere,  
Kirchhofallee 25, 24103 Kiel, - 07/01655 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom,  
Rechtsservice Dienstrecht,  
Gradenstraße 18, 30163 Hannover

Beklagte,

Streitgegenstand: Zuweisung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - auf die mündliche  
Verhandlung vom 11. Dezember 2008 durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts

Petersen, den Richter am Verwaltungsgericht Seyffert, den Richter am Verwaltungsgericht Lüthke sowie die ehrenamtlichen Richter Staack und Svejnoha für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 11.1.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.4.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Zuweisung. Die Klägerin ist Beamtin im Dienst der Beklagten im statusrechtlichen Amt einer Postamtfrau (Besoldungsgruppe A 11) und der Deutschen Telekom AG zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit Schreiben vom 2.4.2007 wurde die Klägerin angehört zu einer für den Zeitraum vom 1.7.2007 bis 30.6.2010 beabsichtigten Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen Deutsche Telekom Kundenservice GmbH. Die Klägerin teilte mit, sie sei mit der beabsichtigten Zuweisung nur unter Vorbehalt einverstanden, sofern ihr keine besoldungs- und versorgungsrechtlichen Nachteile entstünden. Sie sei auch nur unter dem Vorbehalt einverstanden, dass sie gemäß der Besoldungsgruppe A 11 adäquat eingesetzt werde und nach Ablauf der Zuweisung amtsangemessen und ortsnah innerhalb der Deutschen Telekom AG beschäftigt werde.

Mit Bescheid vom 14.6.2007 wurde der Klägerin zunächst vorübergehend mit Wirkung vom 25.6.2007 bis zum 30.5.2008 als vorläufige Maßnahme eine Tätigkeit im Unternehmen Deutsche Telekom Kundenservice GmbH zugewiesen. In dem Bescheid hieß es

u.a., dass der Betriebsrat der Zuweisung nicht zugestimmt habe, sodass bis zum Vorliegen einer endgültigen Entscheidung nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens diese vorläufige Regelung erforderlich sei.

Die Klägerin legte am 13.7.2007 Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 11.1.2008 wurde der Klägerin vorübergehend gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG) eine Tätigkeit im Unternehmen Deutsche Telekom Kundenservice GmbH bis zum 30.6.2010 zugewiesen. In dem Bescheid wurde u.a. ausgeführt, die Einigungsstelle habe der vorübergehenden Zuweisung zugestimmt, sodass die vorläufige Zuweisung vom 14.6.2007 durch diese Verfügung mit sofortiger Wirkung ersetzt werde. Der Vorstand der Deutschen Telekom AG habe beschlossen, im Rahmen des Betriebsüberganges den bisherigen Bereich der Klägerin mit Wirkung vom 25.6.2007 auszugründen und in eine eigene Konzerngesellschaft, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG, zu verlagern. Alle Arbeitsplätze und die damit verbundenen Aufgaben würden daher auf die Deutsche Telekom Kundenservice GmbH übergehen. Dies bedeute für die Klägerin, dass die Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit nicht mehr in der Deutschen Telekom AG, sondern nur noch in der Deutschen Telekom Kundenservice GmbH im Rahmen einer Zuweisung möglich sei. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung von Tätigkeiten bestehe darin, reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Gerade die Sicherstellung der reibungslosen Arbeitsprozesse sei nur unter Nutzung des Know-hows und des Erfahrungspotentials der bisherigen Kräfte möglich. Ebenso lasse sich eine Steigerung von Effektivität und Effizienz und damit einhergehend der Wettbewerbsfähigkeit nur erzielen, wenn die mit den bisherigen Aufgaben be- und vertrauten Kräfte in die notwendigen Prozessanalysen einbezogen werden könnten. Unter dem Gesichtspunkt der Beschäftigungspflicht der Deutschen Telekom AG für ihre Beamten stelle das Personaleinsatzinstrument Zuweisung kurzfristig und einheitlich die Weiterbeschäftigung der Beamten auf ihren bisherigen Arbeitsplätzen zu gleichen Konditionen sicher. Grundsätzlich habe ein Beamter Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Dieser Anspruch bestehe allerdings nicht uneingeschränkt. Vielmehr eröffneten die dienstrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit, einen Beamten vorübergehend auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung zu verwenden, wenn betriebliche Gründe es erforderten. Diese sollten es dem Dienstherrn ermöglichen, flexibel auf dienst-

liche Bedürfnisse zu reagieren. Konkretisiert sei dieser Gedanke in § 6 PostPersRG. Auch ein laufbahnübergreifender unterwertiger Einsatz sei im Rahmen dieser Norm nicht von vornherein ausgeschlossen. In dem Bescheid wurde zugleich die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Klägerin legte mit Schreiben vom 29.1.2008 Widerspruch ein, zu dessen Begründung sie u.a. vortrug, die Zuweisung sei rechtswidrig, da sie ihr Einverständnis nicht erklärt habe. Es sei auch kein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse an der Zuweisung gegeben. Dieses müsse bei der Deutschen Telekom AG vorliegen, mögliche Interessen des Tochterunternehmens reichten nicht. Nach § 6 PostPersRG dürften unterwertige Tätigkeiten nur vorübergehend zugewiesen werden. Nach ihrer schon jahrelangen unterwertigen Tätigkeit und der nunmehr erfolgten erneuten Zuweisung sei dieses Merkmal nicht mehr eingehalten. Ferner dürfte § 6 PostPersRG auch nur für unterwertige Tätigkeiten bei der Deutschen Telekom AG selbst gelten, nicht aber für unterwertige Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften. Im Übrigen verfestige die erneute Zuweisung zu einer unterwertigen Tätigkeit den rechtswidrigen Zustand ohne amtsangemessene Beschäftigung. Ferner beschneide ihr die erneute Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit die Möglichkeit einer Beförderung.

Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 2.4.2008 zurückgewiesen. In der Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG bereits eine dauerhafte, amtsgemäße Zuweisung einer Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten möglich sei. Die vorübergehende Zuweisung sei gegenüber der dauerhaften Zuweisung der mildere Eingriff und damit ebenfalls ohne die Zustimmung des Beamten möglich. Die vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit lasse nach § 6 PostPersRG einen Einsatz auf einem Arbeitsposten von geringerer Bewertung zu.

Die Klägerin hat am 30.4.2008 Klage erhoben, zu deren Begründung sie u.a. vorträgt, bereits nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG sei bei einer vorübergehenden Zuweisung eine Zustimmung des Beamten, die hier fehle, erforderlich. Entgegen der Ansicht der Beklagten sei § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG nicht einschlägig, da es sich lediglich um eine befristete Zuweisung handle. Die gegenteilige Auffassung sei contra legem. Ein eindeutiger Wortlaut sei grundsätzlich bindend und einer Auslegung im Wege

eines „Erst-Recht-Schlusses“ nicht zugänglich. Im Übrigen wiederholt und vertieft die Klägerin das Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 11.1.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.4.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt die Beklagte die Argumentation des Widerspruchsbescheides, dass auch bei einer nur vorübergehenden Zuweisung eine Zustimmung des Beamten nicht erforderlich sei. Weiterhin ist sie der Auffassung, dass eine Anwendung des § 6 PostPersRG im Rahmen des § 4 Abs. 4 PostPersRG einen unterwertigen Einsatz zulasse. Zutreffend sei, dass die Klägerin unterwertig eingesetzt werde. Da derzeit kein Posten mit einer adäquaten Bewertung frei sei, sei nur die gegenwärtige unterwertige Verwendung möglich. Ausgangspunkt im Beamtenrecht sei, dass ein Beamter einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung habe, was sich als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebe. Die unterwertige Beschäftigung sei hierbei der Ausnahmefall, der im Gesetz in § 27 Abs. 2 Satz 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) und § 6 PostPersRG geregelt sei. Beide Vorschriften seien erlassen worden, bevor die Novellierung des § 4 PostPersRG, der in Abs. 4 das besondere Instrument der Zuweisung eingeführt habe, erfolgt sei. Somit seien beide Regelungen vom „Normalfall“ ausgegangen, nämlich dass ein Beamter ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinn inne habe und unter Beibehaltung dieses Amtes eine unterwertige Tätigkeit ausführe, während dieser Zeit also kein angemessenes Amt im konkret-funktionellen Sinne habe. Dadurch, dass § 4 Abs. 4 PostPersRG die dauerhafte Zuweisung ermögliche, trete hier das Amt im abstrakt-funktionellen Sinn zurück. Es diene gleichsam nur noch als Plattform, von der aus die Zuweisung verfügt werden könne. Ein dauerhaft zugewiesener Beamter habe keinen Dienstposten, kein Amt im konkret-funktionellen Sinn, mehr inne. Gleichwohl müsse aber die Vergleichbarkeit der Tätigkeit mit dem Statusamt des betroffenen Beamten gewährleistet sein, weil auch dies ein Ausfluss des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung sei und konsequenterweise im Gesetzestext ausdrücklich verlangt werde. Wenn es

aber beim „Normalfall“ möglich sei, einem Beamten ein Amt im konkret-funktionellen Sinn, das seinem Statusamt entspräche, vorübergehend vorzuenthalten, sei kein Grund ersichtlich, warum dies im Rahmen des § 4 Abs. 4 PostPersRG nicht der Fall sein dürfe. Der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung – beim „Normalfall“ auf einem statusrechtlich angemessenen Dienstposten – werde nicht in Frage gestellt, da die Zuweisung einer nicht dem Statusamt entsprechenden Tätigkeit auch nur vorübergehend zulässig sei. Wie lang dieser vorübergehende Zustand dauern könne, sei sowohl im „Normalfall“ wie auch im Zuweisungsfall Tatfrage. Es könne jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass ein Beamter, dem vorübergehend eine unterwertige Tätigkeit zugewiesen werde, schlechter gestellt sei als ein Beamter, der ein entsprechendes Amt im abstrakt-funktionellen Sinne innehabe, dem es aber vorübergehend am adäquaten Dienstposten fehle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 11.1.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.4.2008 ist rechtswidrig, die Klägerin ist in ihren Rechten verletzt.

Die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides beurteilt sich nach § 4 Abs. 4 PostPersRG. Danach kann dem Beamten mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn die Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat (Satz 1). Eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten ist zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsät-

zen zumutbar ist (Satz 2). Die Voraussetzungen dieser Norm liegen hier nicht vor, sodass die erfolgte Zuweisung rechtswidrig ist.

Die Rechtswidrigkeit der Zuweisung folgt entgegen der Ansicht der Klägerin nicht bereits daraus, dass diese der Zuweisung nicht zugestimmt hat. Die bis zum 30. April 2008 für das öffentliche Dienstrecht der Bundesbeamten zuständige 16. Kammer des angerufenen Gerichts hat zu der Frage der Erforderlichkeit einer Zustimmung bei einer befristeten Zuweisung ausgeführt:

„Ob eine Zuweisung zustimmungsbedürftig ist, richtet sich nicht danach, ob sie auf Dauer angelegt oder nur vorübergehender Natur ist. Die Zustimmungsbedürftigkeit hängt vielmehr davon ab, ob eine Zuweisung an ein Tochterunternehmen erfolgt, das sich zumindest mehrheitlich "in der Hand" der Aktiengesellschaft befindet, bei der der Beamte beschäftigt ist. Nur wenn das nicht der Fall ist, bedarf es nach § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG der Zustimmung des Beamten. Diese Differenzierung ergibt sich schon aus der Systematik des § 4 Abs. 4 PostPersRG. Sie beruht darauf, dass eine Zuweisung des Beamten zu einem Unternehmen, das die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, als so wenig gravierender Einschnitt angesehen wird, dass dieser organisatorische Akt nicht von einer Zustimmung abhängig zu machen ist. Der Beamte erscheint insoweit nicht "schutzbedürftig". Denn die beamtenrechtliche Bindung an die die Dienstherreneigenschaft ausübende Aktiengesellschaft wird auch bei der Tätigkeit in einer in deren Hand befindlichen Tochtergesellschaft weitgehend gewahrt. Dem entsprechend ist (sogar) eine dauerhafte Zuweisung zu dieser Tochtergesellschaft zulässig. Dass aber der Beamte, der einem Unternehmen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG nur vorübergehend zugewiesen wird, gegenüber demjenigen, dessen Zuweisung zeitlich unbegrenzt ist, ein besonderes Schutzbedürfnis genießen sollte, dem nur mit dem Kriterium der Zustimmungsbedürftigkeit Rechnung getragen werden kann, ist nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die nur vorübergehende Zuweisung an ein Tochterunternehmen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG in dieser Vorschrift als "Minus" enthalten und nicht an die Zustimmung des Beamten gekoppelt ist. Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung“ (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 26.10.2007 – 16 B 38/07).

In dem Beschluss, mit welchem die Beschwerde gegen den zitierten Beschluss vom 26.10.2007 zurückgewiesen wurde, hat das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht u.a. ausgeführt:

„Das Verwaltungsgericht ist im Wege eines „argumentum a maiore ad minus“ zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass auch die vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit bei einem Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ohne Zustimmung des betreffenden Beamten zulässig ist. Entgegen dem Beschwerdevorbringen der Antragstellerin ist nicht erkennbar, dass vom Gesetzgeber die vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit bei einem Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ohne Zustimmung des betreffenden Beamten „bewusst verhindert werden sollte“. Vielmehr heißt es in der Begründung zu § 4 Abs. 4 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes(...):

„Mit dieser Vorschrift, die an § 123a BRRG angelehnt ist, wird ein Instrument geschaffen, das es den Post-AGn ermöglicht, die im Zusammenhang mit ihrer Konzernbildung sich ergebenden personalwirtschaftlichen Probleme zu lösen. Die Gründung und der Erwerb von Tochter-, Enkel- und Beteiligungsgesellschaften und die damit einhergehende Verschlingung der Muttergesellschaft machen es zwingend erforderlich, die personelle Flexibilität der Post-AGn zu erhöhen. Insbesondere bei Beteiligungsgesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Allein- oder Mehrheitseigentum der Post-AGn können Beamtinnen und Beamte dort ohne ihre Zustimmung auf Dauer im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt werden, allerdings nur, wenn die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. (...) Nur vorübergehend und nur mit ihrer Zustimmung können Beamtinnen und Beamte auch Tätigkeiten bei Unternehmen zugewiesen werden, die nicht im Allein- oder Mehrheitseigentum der Post-AGn stehen.“

Diese Erwägungen sprechen dafür, dass die Zuweisung von Tätigkeiten bei einem Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG aus Gründen der personellen Flexibilität generell und somit unabhängig davon, ob es sich um eine vorübergehende oder dauerhafte Zuweisung handelt, ohne Zustimmung des jeweiligen Beamten möglich sein soll, falls die tatbestandlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Hingegen sollen die einschränkenden Kriterien „vorübergehend“ und „mit seiner Zustimmung“ nur für die Zuweisung einer Tätigkeit bei einem Unternehmen gelten, dessen Anteile nicht ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der jeweilige Beamte beschäftigt ist. Dass allein im letztgenannten Fall eine gesteigerte Schutzbedürftigkeit des betroffenen Beamten gegeben ist, der durch die genannten einschränkenden Kriterien Rechnung getragen werden soll, lässt sich mittelbar schließlich auch der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz

5 PostPersRG entnehmen. Danach gilt für den Beamten, dem eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG zugewiesen ist, die Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG für den Fall, dass die nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erforderliche Mehrheit der Anteile aufgegeben wird, mit der Maßgabe, dass die fehlende Zustimmung ausdrücklich erklärt werden muss und eine dauerhafte Zuweisung in eine vorübergehende umzuwandeln ist“ (Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 29.11.2007 – 3 MB 48/07 -).

Die nunmehr für das öffentliche Dienstrecht der Bundesbeamten zuständige Kammer schließt sich dieser Auffassung nach erneuter Prüfung der Rechtslage an. Die Zustimmungspflichtigkeit knüpft danach nicht an den zeitlichen Rahmen einer Zuweisung an, sondern daran, ob dem Beamten eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen wird, welches nicht von der Deutschen Telekom AG beherrscht wird (so auch Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25.6.2008 – 1 B 1024/08 – juris; VG Bayreuth, Urteil vom 10.10.2008 – B 5 K 08.632).

Der Bescheid vom 11.1.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.4.2008 ist jedoch deshalb rechtswidrig, weil der Klägerin unstreitig eine unterwertige Tätigkeit zugewiesen wurde. Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist allein eine Zuweisung „einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit“ zulässig. Diese Formulierung entspricht der Formulierung in § 123a Abs. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). § 4 Abs. 4 PostPersRG ist an § 123a BRRG angelehnt (vgl. Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes, Bundesrats-Drucksache 432/04, S. 10). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt aus § 123a Abs. 1 BRRG ein Anspruch auf Übertragung einer amtsangemessenen Aufgabe (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.10.2007 – 2 C 30/07 – ZBR 2008, 128). Entsprechend setzt eine rechtmäßige Zuweisung einen amtsangemessenen Arbeitsposten voraus (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 25.6.2008 – 1 B 1024/08 – juris; VG Stuttgart, Beschluss vom 17.10.2007 – 17 K 4230/07 – juris; Bay. VG Ansbach, Beschluss vom 14.8.2008 – AN 11 S 08.01447; VG Lüneburg, Beschluss vom 8.10.2008 – 1 B 59/08 – juris).

Die Zulässigkeit der Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit lässt sich auch nicht mit § 6 PostPersRG begründen. Nach dieser Norm kann ein Beamter vorübergehend auf einem

Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwendet werden, wenn betriebliche Gründe es erfordern. Diese Norm findet jedoch auf Fälle einer Zuweisung im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG keine Anwendung. § 6 PostPersRG regelt die Einsatzmöglichkeit eines Beamten, der bei der Aktiengesellschaft beschäftigt ist, § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG hingegen diejenige eines Beamten, der in anderen Unternehmen beschäftigt ist. Es handelt sich mithin um zwei getrennte Regelungsbereiche. Es ist aus dem Wortlaut und der Systematik der Regelungen nicht erkennbar, dass § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG insoweit nicht abschließend ist und der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des § 6 PostPersRG auch in den Fällen des § 4 Abs. 4 PostPersRG zulassen wollte. Dagegen spricht insbesondere die Entstehungsgeschichte des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Der Gesetzgeber hat den Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG („Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit“) in Kenntnis des zum Zeitpunkt der Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes bereits bestehenden § 6 PostPersRG gewählt. Da es sich bei beiden Regelungen um solche zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes der bei den Aktiengesellschaften tätigen Beamten handelt, wäre zu erwarten gewesen, dass der Gesetzgeber die Regelung des § 6 PostPersRG bei Neufassung des § 4 Abs. 4 PostPersRG übernommen hätte, wenn er beide Flexibilisierungsmöglichkeiten (Einsatz bei einem anderen Unternehmen und zusätzlich unterwertige Beschäftigung) hätte kombinieren wollen. Der Umstand, dass der Gesetzgeber in Kenntnis des § 6 PostPersRG dies nicht getan, sondern ausdrücklich auf eine dem Amt entsprechende Tätigkeit abgestellt hat, schließt es aus, § 6 PostPersRG in den Fällen des § 4 Abs. 4 PostPersRG zur Rechtfertigung einer unterwertigen Beschäftigung heranzuziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13  
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht**  
**Brockdorff-Rantzau-Straße 13**  
**24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Petersen

Seyffert

Lüthke